

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.



Satzung

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.
Schulstr. 6, 34320 Söhrewald
Bankverbindung: Kasseler Sparkasse IBAN: DE52 5205 0353 0222 0004 80

1. Vorsitzender: Sascha Fedai
2. Vorsitzende: Dagmar Hotho
Kassiererin: Tina Baierl
Schriftführerin: Sonja Ruppert

§ 1 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein hat den Zweck

- die Kinder der Grundschule Söhrewald im schulischen Bereich und darüber hinaus in unterschiedlichen Bereichen zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
- die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen,
- den Kontakt zur Schulgemeinde zu pflegen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist unparteiisch und konfessionell neutral.

(3)

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und allgemein pädagogischen Problemen,
- b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie Schulfeste, Ausstellungen und sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen,
- c) Herausgabe von Publikationen über die Grundschule Söhrewald,
- d) Finanzielle Unterstützung der Schule

§ 2 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.
und hat seinen Sitz in Söhrewald.

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Außerordentliche Mitglieder,
- c) Fördermitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.

(3)

Außerordentliche Mitglieder können Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr werden. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

(4)

Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Grundschule Söhrewald erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(5)

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.

(6)

Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit 2/3 Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärtem Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person und durch Auflösung des Vereins.

(3)

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(4)

Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält, oder wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

(5)

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.

(6)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

(1)

Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht, ausschließlich der außerordentlichen Mitglieder.

(2)

Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

(3)

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4)

Alle Mitglieder und Ehrenämter haben das Recht, Anträge zu stellen.

(5)

Die Ausübung des Mitgliedsrechts kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1)

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge.

(2)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur bargeldlosen Beitragsleistung verpflichtet.

(3)

Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

(4)

Der Jahresbeitrag wird im März des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.4. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(5)

Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezugspreis für die eventuell erscheinenden Publikationen enthalten.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist „Die Mitgliederversammlung“.

(2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Einladungen werden durch Veröffentlichung im Söhrewaldboten und durch Aushang in der Schule bekannt gegeben.

(3)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(4)

Mit Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren,
- c) Entlastung des Kassierers bzw. Vorstandes,
- d) Wahlen – soweit dies erforderlich ist-,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(5)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es

- a) Der Vorstand beschließt, oder
- b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben unter Angabe von Gründen und Zwecken.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7)

Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen wie ungültige Stimmen.

(8)

Anträge können gestellt werden:

- a) Von Mitgliedern,
- b) Vom Vorstand,
- c) Von der Schulleitung.

(9)

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(10)

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind notwendig, wenn dies mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied fordert.

(11)

Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Wenn mehrere Mitglieder für ein Amt kandidieren, erfolgt die Wahl geheim.

(12)

Für die Wahl der/des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Im Übrigen führt die/die Vorsitzende die Wahlen und Abstimmungen durch.

(13)

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- c) dem/der 1. Vorsitzenden,
- d) dem/der 2. Vorsitzenden,
- e) dem/der Schriftführer/in,
- f) dem/der Kassierer/in

(2)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens vier Beisitzern, wobei mindestens zwei Mitglieder aus dem Lehrerkollegium hervorgehen sollten.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins vertreten.

(4)

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt, der/die Kassierer/in oder der/die Schriftführer/in jeweils in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

(5)

Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 1. Vorsitzende durch die/den 2. Vorsitzende/n und bei dessen Verhinderung durch den/die Kassierer/in vertreten wird.

(6)

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7)

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

(8)

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.

(9)

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Auf den einzurichtenden Vereinskonten haben der/die Kassierer/in und die/der 1. Und 2. Vorsitzende Einzelverfügungsberechtigung.

(10)

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus der Mitgliederversammlung ergänzen. Das Amt indessen endet mit der Neuwahl.

(11)

Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(12)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.

§ 10 Satzungsänderungen

(1)

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind der/die zu ändernden §§ in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfung

(1)

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch mindestens zwei der drei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu prüfen.

(2)

Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die „Entlastung es/der Kassierer/s/in und ggfs. des Vorstandes.

(3)

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Revisor sein.

§ 12 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 13 Vereinsauflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einziger Tagesordnungspunkt darf nur sein:

Auflösung des Vereins.

(2)

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat, oder
- b) Es von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.

(3)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(5)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines sonstigen bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Träger der Grundschule Söhrewald,

der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Grundschule Söhrewald verwenden darf.

Verein zur Förderung der Kinder in der Grundschule Söhrewald e.V.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1)

Die Satzung wurde am 22. Juli 1999 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel erfolgte unter Nr. 3035 am 18. August 1999.

Gründungsmitglieder:

Guido Reißland, Manfred Rewald, Achim Blumenstein, Susanne Fissler, Angelika Steinmeier, Roswitha Eisfeld, Carola Rewald, Ulrike Lüneberg, Gert Driesen, Horst Bachmann, Peter Harz, Claudia Klaes, Ute Bernhardt, Ursula Heinemann, Martina Reißland, Herbert Maar, Ingrid Zeidler.

Ergänzung der Satzung mit Beschluss vom 10.04.2019

§ 15

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung gegenübersteht.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Diese Personen erhalten die o.g. Daten vom Vorstand, gegen die schriftliche Versicherung, dass sie diese nur zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte nicht zu anderen Zwecke verwenden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung und Löschung seiner Daten.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und seinen personenbezogenen Daten widersprechen.

Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.